



Zürcher Gesetzessammlung seit 1803 online

<http://www.staatsarchiv.zh.ch/query>

Signatur **StAZH OS 40 (S. 140-142)**
Titel **Verordnung über die Besoldungen der Pfarrer.**
Ordnungsnummer
Datum 10.09.1956

[S. 140] Der Regierungsrat beschließt:

§ 1. Die staatliche Besoldung der Pfarrer und Pfarrhelfer der evangelischen Kirchgemeinden und der staatlich anerkannten katholischen Kirchgemeinden beträgt Fr. 11100.– bis Fr. 14640.–. Die Pfarrverweser beziehen in der Regel die Mindestbesoldung.

Besoldungs-
ansätze

§ 2. Das Aufsteigen von der Mindest- zur Höchstbesoldung erfolgt in jährlichen Beträgen von Fr. 354.– je auf Beginn des // [S. 141] Kalenderjahres, so daß mit Beginn des elften angerechneten Dienstjahres die Höchstbesoldung erreicht wird.

Dienstjahres-
erhöhungen

Fällt der Amtsantritt in die zweite Hälfte des Jahres, so erfolgt die erste Besoldungserhöhung auf den 1. Januar des übernächsten Jahres.

§ 3. Bei der Festsetzung der Besoldung wird frühere Tätigkeit des Pfarrers im zürcherischen Kirchendienst voll angerechnet. Außerhalb des Kantons im Konkordatsgebiet verbrachte Dienstjahre werden ebenfalls voll, sonst aber nur zu drei Vierteln angerechnet. Über die Anrechnung ausländischer oder nichtkirchlicher Tätigkeit entscheidet der Regierungsrat von Fall zu Fall.

Anrechnung von
Dienstjahren

§ 4. Wo in einer Gemeinde auf den einzelnen Pfarrer oder Pfarrhelfer mehr als 1000 Kirchgenossen entfallen, erhält er eine Belastungszulage. Sie beträgt

Belastungs-
zulagen

bei höchstens 2000 Kirchgenossen Fr. 264.–

bei 2000 bis 3000 Kirchgenossen Fr. 528.–

bei mehr als 3000 Kirchgenossen Fr. 780.–

Die Festsetzung der Belastungszulagen erfolgt auf Grund der Ergebnisse der eidgenössischen Volkszählungen und der durch die zuständigen Einwohnerkontrollen erstellten Nachzählungen. Eine rückwirkende Ausrichtung von Belastungszulagen findet nicht statt.

§ 5. Die Filial- und Bergzulagen (§§ 59 und 73 des Kirchengesetzes) werden vom Regierungsrat von Fall zu Fall festgesetzt.

Filial- und
Bergzulagen

§ 6. Die Pfarrer beziehen ihre Besoldung samt allfälligen Zulagen vom Tage der Amtseinsetzung an. Fällt der Amtseinsatz nicht mit dem Beginn der Gemeindegemeindearbeit zusammen, so werden Besoldung und Zulagen vom Tage der Arbeitsaufnahme an ausgerichtet.

Ausrichtung der
Besoldungen

Besoldung und Zulagen werden monatlich ausgerichtet.



§ 7. Den Pfarrern wird für treue Tätigkeit im zürcherischen Kirchendienst nach 25 und nach 40 Jahren je der Betrag einer Monatsbesoldung als Dienstaltersgeschenk ausgerichtet. // [S. 142]
Pfarrer, die am 1. Januar 1956 im kirchlichen Dienst standen und mehr als 25 Dienstjahre aufwiesen, erhalten beim Rücktritt ein Dienstaltersgeschenk.

Dienstalters-
geschenke

§ 8. Diese Verordnung tritt nach ihrer Genehmigung durch den Kantonsrat rückwirkend auf den 1. Januar 1956 in Kraft.

Inkrafttreten

Zürich, den 10. September 1956.

Im Namen des Regierungsrates,

Der Präsident:
Dr. E. Vaterlaus.

Der Staatsschreiber:
Dr. Isler.

Vorstehende Verordnung wird genehmigt.

Zürich, den 10. September 1956.

Im Namen des Kantonsrates,

Der Präsident:
J. Vollenweider.

Der Sekretär:
E. Gugerli

[Transkript: OCR (Überarbeitung: jsn)/09.07.2015]